

BETEILIGUNGSEXEMPLAR 11.12.2025 – 23.01.2025

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
Rubenow der Gemeinde Boldekow**

Entwurfssfassung 07-2025

Nach Einschätzung der Gemeinde Boldekow wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Forstamt Neubrandenburg vom 15.04.2025
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 05.05.2020 mit einzelnen Fachbehörden:
 - Sachgebiet Breitband
 - Sachgebiet Bauleitplanung
 - Sachbereich Denkmalschutz



Landesforstanstalt

Mecklenburg-Vorpommern

Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlenstraße 3 · 17033 Neubrandenburg

Forstamt Neubrandenburg

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
z. Hd. Frau Juliane Motz
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

Bearbeitet von: Herr C. Rechtalski

Telefon: 0395 / 569184 - 13
Fax: 03994 235-407
E-Mail: cornell.rechtalski@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 07.1/5121.2/25078
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 15.04.2025

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rubenow der Gemeinde Boldekow
hier: Stellungnahme der Forstbehörde

Ihr Zeichen: ohne
Lage: gem. Anlage

Sehr geehrte Frau Motz,

die Gemeinde Boldekow hat mit Beschluss vom 13.03.2025 den erneut geänderten Entwurf und eine erneute eingeschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Mit E-Mail vom 09.04.2025 beteiligten Sie uns zu den Planvorstellungen der Gemeinde Boldekow.

Hierzu nehme ich für den Geltungsbereich des LWaldG M-V¹ wie folgt Stellung:

Das Einvernehmen wird durch unsere Behörde hergestellt.

Begründung:

Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs von Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

¹ Landeswaldgesetz M-V (Landeswaldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern - **LWaldG M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 790, 794)

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 1 der WAbstVO M-V² in Verbindung mit § 20 LWaldG M-V ein Abstand zum Wald von 30 Metern (Waldabstand) zu bemessen. Dieser definiert sich als die Strecke zwischen der baulichen Anlage und der Traufkante, die die Waldgrenze darstellt. Nach § 3 (1) WAbstVO M-V dürfen Ausnahmen nicht genehmigt werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Das bezeichnete Planungsgebiet betrifft den Ortsteil Rubenow, der Ortschaft Boldekow. Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung soll die Grenze für den zusammenhängenden Bereich der bebauten Ortslage klarstellend festgelegt und gleichzeitig die Außenbereichsflächen in die bebaute Ortslage gemäß § 34 (4) S. 1 Nr. 3 BauGB, einbezogen werden.

Im Einzugsbereich des Ortsteils Rubenow befindet sich Wald im Sinne des § 2 LWaldG auf dem Flurstück 248 der Flur 1, Gemarkung Zinzow. Zu diesem ist der erläuterte Abstand des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung eingehalten worden.

Hinweise:

1. Der Bestandesschutz für die Gebäude, die im Zuge der Änderung des Geltungsbereiches nicht in den Innenbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rubenow fallen werden gilt nur, solange die Gebäude selbst Bestand haben.
2. Die Regelungen der WaldBrSchVO³ haben auch innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung ihre Gültigkeit. Hierbei sei besonders auf die §§ 3 & 4 hingewiesen, wonach sämtliche feuerverursachende Handlungen, wie zum Beispiel Rauchen, Grillen oder das Betreiben von Feuerstellen innerhalb eines Abstandes von 50 m zum Wald (für Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken 30 m) verboten ist.

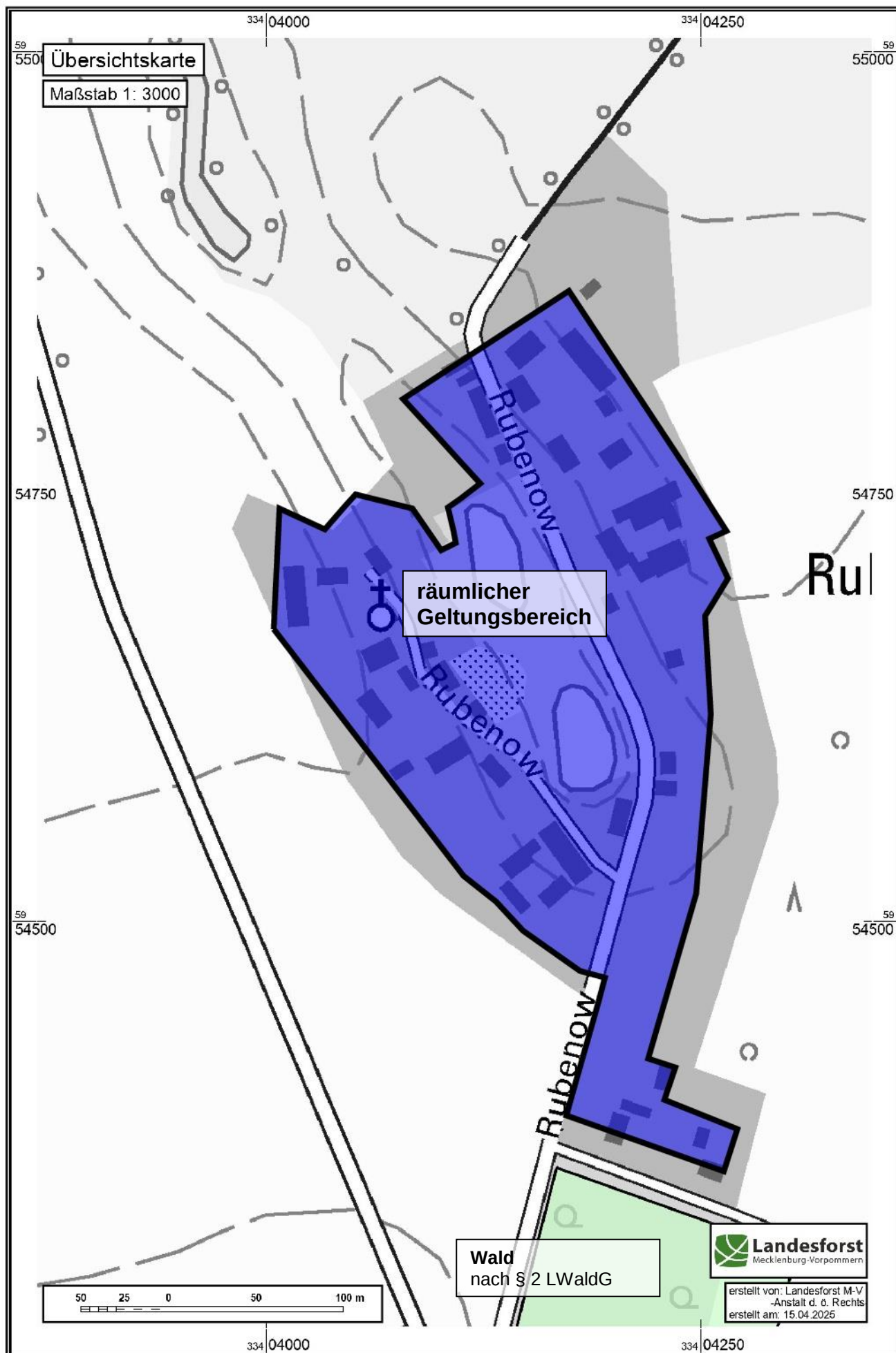
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gerald Zeller
Forstamtsleiter

Anlagen: Übersichtskarte

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - **WAbstVO M-V**) vom 20. April 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2005 (GVObI. M-V 2005 S. 166) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Dezember 2019 (GVObI. M-V S. 808)

³ Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung - **WaldBrSchVO**) vom 09. August 2016 (GVObI. M-V 2016, S. 730, 962), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 271) geändert worden ist





Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Anklam-Land
für die Gemeinde Boldekow
Rebeler Damm 2
17392 Spantekow



Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26**
17389 Anklam

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 8760-93142
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de
beBPo: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **01140-25-46**

Datum: 05.05.2025

Grundstück: **Boldekow, OT Rubenow, ~, OT Zinzow, ~**

Lagedaten: Gemarkung Rubenow, Flur 2, Flurstücke 6, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/4, 23/2, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31/3, 31/4, 32/1, 32/2, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40/2, 41/2, 42, Gemarkung Zinzow, Flur 1, Flurstücke 234, 235, 236, 238

Vorhaben: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rubenow der Gemeinde Boldekow
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB; HAZ. 905-2024

Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

hier: **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rubenow der Gemeinde Boldekow**

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 09.04.2025 (Eingangsdatum 09.04.2025)
- Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung von
- Entwurf der Begründung mit Umweltbericht vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Boldekow begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Auflagen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Bearbeiter.

1. Rechtsamt

1.1 SG Breitband

Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243

Stellungnahme Sachgebiet Breitband

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt.

Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden Fragen sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG23_24 Cluster9_001. Das Projektgebiet VG23_24 befindet sich gerade in der Umsetzungsphase.

Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: Landwerke MV Breitband GmbH
Wilhelm-Stolte-Straße 90
17235 Neustrelitz

Email: Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de

2. Ordnungsamt

2.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

2.1.1 SB Abwehrender Brandschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB Abwehrender Brandschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

3. Straßenverkehrsamt

3.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Freitag; Tel.: 03834 8760 3616

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände. Die Hinweise der unteren Straßenverkehrsbehörde zum HAz. 905-2024 fanden Berücksichtigung.

4. Gesundheitsamt

4.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

5. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

5.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

5.1.1 SB Technische Bauaufsicht

Die fachliche Stellungnahme des SB Technische Bauaufsicht wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

5.1.2 SB Bauplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Zum vorliegenden Entwurf bestehen aus u.a. Gründen, erhebliche planungsrechtliche Bedenken.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Boldekow verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rubenow bedarf keiner Genehmigung.
Im Zusammenhang der Aufstellung eines FNP für das Gemeindegebiet, sind die im Zusammenhang der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rubenow stehenden städtebaulichen Zielsetzungen zu beachten.
2. In der Überschrift zur Planzeichnung ist - (Teil A), wegen Funktionslosigkeit, ersatzlos zu streichen.
3. Bei der hier in der Aufstellung befindenden städtebaulichen Satzung, handelt es sich um eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB.
Die Klarstellungssatzung legt die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile fest (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB).
In den Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 können einzelne Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 getroffen werden (§ 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB).
Die unter I. aufgeführten - Planungsrechtlichen Festsetzungen - sind so nicht zulässig.

Der Abschnitt - Räumlicher Geltungsbereich -, gehört nicht in den Abschnitt - Planungsrechtliche Festsetzungen -.

Den textlichen Festsetzungen muss vorangestellt werden, dass diese nur für den Geltungsbereich der Ergänzung auf der Grundlage o.a. Normen Anwendung finden.

Belange des Naturschutzes sollten wiederum in einem gesonderten Abschnitt der textlichen Festsetzungen aufgeführt werden.

4. Die textliche Festsetzung I.2.2 ist inhaltlich zu überdenken:
Innerhalb der Ergänzungsflächen ist ausschließlich die Errichtung von Wohngebäuden zulässig.
Gemäß dieser Festsetzung dürfen ausschließlich Wohngebäude errichtet werden. Ist eine solche Regelung wirklich so gewollt?
5. Die den textlichen Festsetzungen folgenden Abschnitten II. (Nachrichtliche Übernahme und Hinweise) und - Allgemeine Hinweise - enthalten Hinweise zum Denkmalschutz.
Doppelungsverbot beachtend, ist zu prüfen, der Klarheit dienend, welche Hinweise übernommen werden sollen.
Die Erfordernis sämtlicher bereits vorliegender Stellungnahmen aus der Beteiligung im Abschnitt Hinweise zu übernehmen, ist zu prüfen (eventuell auch Inhalt der Begründung).
6. Der Verfahrensvermerk Nr. 13 enthält folgenden Satz:
Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rubenow der Gemeinde Boldekow tritt mit Ablauf des in Kraft.
Der Inhalt des Abschnitt III. ist mit den Inhalt des letzten Satzes im Verfahrensvermerk 13.
Ist eine solche Doppelung gewollt?
7. Die im Inhaltsverzeichnis der Begründung aufgeführten Abschnitte, sind mit den dazugehörigen Seitenangaben zu ergänzen.
8. Der Einschrien - Teil 1 - im Inhaltsverzeichnis, ist wegen Funktionslosigkeit ersatzlos zu streichen.
9. Die Abschnitt 1.7 der Begründung aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf ihre Richtigkeit zu prüfen.
10. Der Begründung ist nicht zu entnehmen, dass für den Teilbereich der Ergänzung eine Prüfung erfolgte, ob die im § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über

die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und ob nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BauGB, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Beteiligungsunterlagen sind im Sinne o.a. Rechtsgrundlagen, zu ergänzen.

11. Die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen ist nachzuweisen.
12. Der Abschnitt 4.4 – Löschwasserversorgung – ist nachzuweisen, dass die darin aufgeführten vorhandenen Wasserentnahmestellen, zur Löschwasserversorgung (Grundschutz) ausreichen.

5.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalenschutz

5.2.1 SB Denkmalschutz

Bearbeiter: Herr Müller; Tel.: 03834 8760 3146

Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde

1. Baudenkmalenschutz

- 1.1 Im Satzungsbereich befinden sich folgende Baudenkmale, eingetragen in die Baudenkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

- Pos. **OVP 1512**, Boldekow, OT Rubenow, **Dorfanger, Straßenpflasterung**
(Gemarkung Rubenow A, Flur 2, Flurstück 31/4)
- Pos. **OVP 1514**, Boldekow, OT Rubenow, Rubenow 24, **Friedhof, Umfassungsmauer mit Toranlage, Glockenstuhl, hist. Grabzeichen und -gitter**
(Gemarkung Rubenow A, Flur 2, Flurstück 28)
- Pos. **OVP 1513** Boldekow, OT Rubenow, Rubenow 26, **ehem. Dorfkrug, Saalanbau**
(Gemarkung Rubenow A, Flur 2, Flurstück 25)

(siehe Anlage Kartenauszug Geoportal LK V-G, Baudenkmale)

2. Bodendenkmalenschutz

- 2.1 Im Satzungsbereich befinden sich folgende bekannte mit der Farbe „Blau“ gekennzeichnete Bodendenkmale der Bodendenkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

- **Gemarkung Rubenow A, Fundplatz 1**
(Gemarkung Rubenow A, Flur 1, Flurstücke: 13, 14, 15, 17, 18, 31/4, 41/2, 42)
- **Gemarkung Rubenow A, Fundplatz 2**
(Gemarkung Rubenow A, Flur 2, Flurstück 42)

(siehe Anhang Kartenauszug Geoportal LK V-G, Bodendenkmale)

- 2.2 Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern,

wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

3. Hinweise

1. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist. (Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin)
2. Bezüglich der Betroffenheit von Kirchen und Friedhöfen ist für Aufgaben des Denkmalschutzes (Maßnahmen nach §§ 7, 9, 18, und 22 DSchG M-V) gemäß Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 03.05.1996, die Zuständigkeit der kirchlichen Bauämter zu beachten (Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Landeskirchenamt, Dezernat Bauwesen, Standort Greifswald, Rudolf-Breitscheid-Straße 32, 17489 Greifswald).

Dies betrifft i. d. R. Baudenkmale in der Gemeinde Boldekow, OT Rubenow, wenn sich die Grundstücke mit den Baudenkmalen im Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken über den Pommerschen evangelischen Kirchenkreis befinden (Pos. OVP 1514, Boldekow, OT Rubenow, Rubenow 24, Friedhof, Umfassungsmauer mit Toranlage, Glockenstuhl, hist. Grabzeichen- und -gitter).

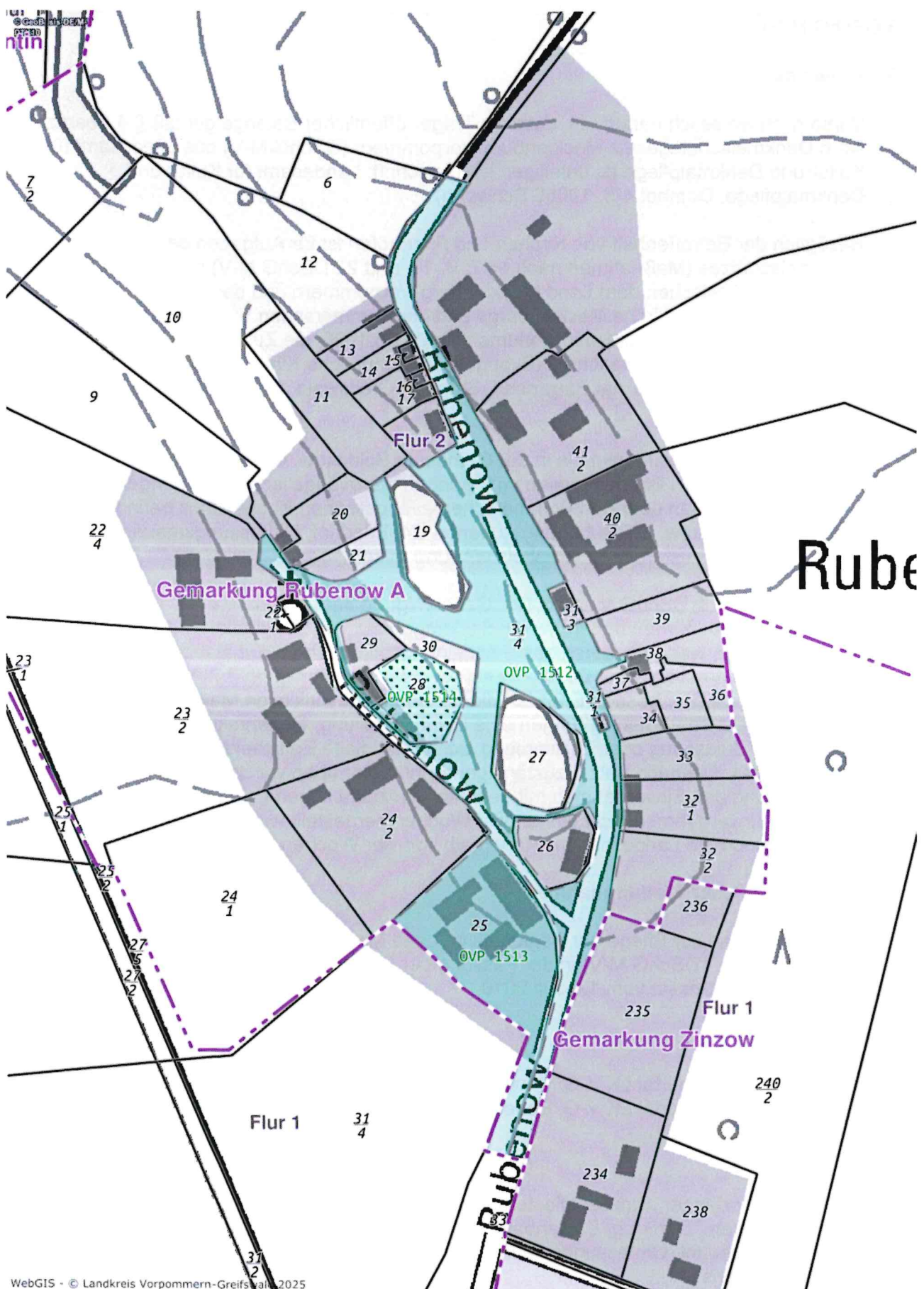
3. Gemäß § 7 Abs. 2 DSchG M-V gilt: Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf, wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Zudem ist im Zuge der Genehmigung § 7 Abs. 6 DSchG M-V zu beachten, welcher besagt: Erfordert die genehmigungspflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach Absatz 1. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben vor der Erteilung einer Genehmigung das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht binnen vier Wochen hergestellt werden, so entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde innerhalb von vier Wochen abschließend.

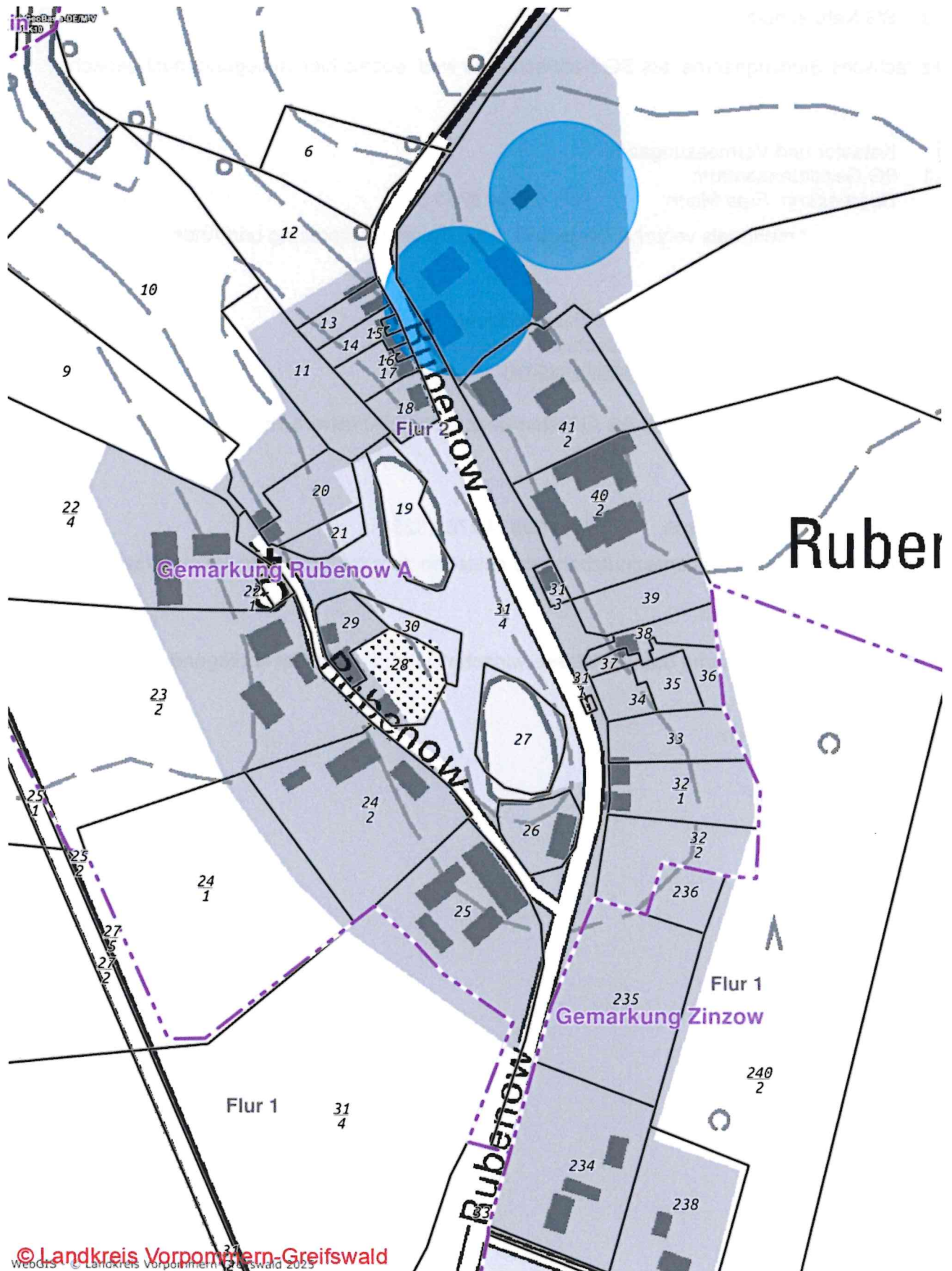
Rechtsgrundlage dieser Stellungnahme:

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010

Anlagen

- 1 Blatt Kartenauszug Geoportal LK V-G, Baudenkmale
- 1 Blatt Kartenauszug Geoportal LK V-G, Bodendenkmale
- Az: 1140-25-46 (15397-25-52)
- Denkmalliste LK V-G
- Baudenkmale:
 1. Pos. OVP 1512 Dorfanger, Straßenpflasterung
 2. Pos. OVP 1513 ehem. Dorfkrug, Saalanbau
 3. Pos. OVP 1514 Friedhof, Umfassungsmauer mit Toranlage, Glockenstuhl, hist. Grabzeichen und -gitter





5.3 SG Naturschutz

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutzes wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

6. Kataster und Vermessungsamt

6.1 SG Geodatenzentrum

Bearbeiterin: Frau Mann; Tel.: 03834 8760 3411

Das Kataster ist mehrmals verzehrt dargestellt. Ich bitte um Überprüfung und Änderung.

7. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

7.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

7.1.1 SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft

Die fachliche Stellungnahme des SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

7.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

7.2 SG Wasserwirtschaft

Die fachliche Stellungnahme des SG Wasserwirtschaft wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich
SB Bauleitplanung

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 03.11.2025
Unterschrift: *Herold*